



Dienstleistungszentrum Handwerk • Ludwigsplatz 10 • 67059 Ludwigshafen

An
die besonders angeschriebenen
Betriebe

17. März 2020
HE/DR

HANDWERK-INTERN

Betriebs-Info 04/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Corona und kein Ende. Die vergangenen Tage waren im Dienstleistungszentrum Handwerk bereits geprägt von Anfragen verunsicherter Mitgliedsbetrieben, Betriebsbeeinträchtigungen, Absagen von Innungsversammlungen, Seminaren, Prüfungen sowie Veranstaltungen jeglicher Art. Die Betriebe berichten uns von ersten Einbußen.

Um unsere Innungsbetriebe bestmöglich zu informieren, möchten wir Ihnen die unten beigefügten Informationen und Links weitergeben.

1. Informationsportal zum Corona-Virus der Landesregierung RLP

Die Landesregierung hat ein Informationsportal zum Corona-Virus eingerichtet. Dort finden sich weitergehende, aktuelle Informationen auch für Unternehmen.

Das Informationsportal kann über den Link

<https://www.rlp.de/de/buergerportale/informationen-zum-coronavirus/>

erreicht werden.

2. Unterstützung von KMU durch das Wirtschaftsministerium RLP

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau informiert gemeinsam mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz über die Möglichkeiten der Unterstützung von klein- und mittelständischen Unternehmen auf der Webseite unter

<https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-von-kmu-auch-in-krisenzeiten.html>

Insbesondere wurde eine Beratungshotline eingerichtet. Damit können telefonische Informationen zur finanziellen Unterstützung von KMU über die

Beratungshotline 06131 6172-1333 der ISB bezogen werden.

3. Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert über die Unterstützung für Unternehmen auf der Webseite

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Insbesondere ist ein sogenanntes „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ eingerichtet worden. In dem entsprechenden Informationsblatt werden die derzeitigen Unterstützungsmaßnahmen aufgeführt und erläutert.

4. Allgemeine Informationen zum Kurzarbeitergeld

Grundlegende Informationen zum Kurzarbeitergeld sind zu finden auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit unter

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

4.1. Grundsätzliches

Das Kurzarbeitergeld ist die Alternative zum Ausspruch einer ordentlichen betriebsbedingten Kündigung, für die jedoch die allgemeinen Kündigungsfristen einzuhalten sind. Es sollte mit den Arbeitnehmern zudem zuvor über das einvernehmliche Vorziehen des bezahlten Jahresurlaubs gesprochen werden. Vereinbaren Sie, falls eine Einigung erzielt wurde, es auf jeden Fall schriftlich.

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können sie Kurzarbeitergeld (KUG) beantragen.

Der vorübergehende, erhebliche Arbeitsausfall, den das Gesetz fordert, liegt in einem solchen Fall vor. Allerdings entscheidet die Arbeitsagentur, ob im Einzelfall der Arbeitsausfall vermeidbar wäre. Hier können Arbeitszeitsalden eine Rolle spielen. Positive Arbeitszeitsalden sollten vorher abgebaut sein. Auch Urlaub kann in manchen Fällen vorrangig sein. Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll aber, so die gestrige Pressekonferenz, vollständig oder teilweise verzichtet werden können.

KUG kommt in Betracht, sobald mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind. **Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem der Anteil der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 % abgesenkt werden soll. Diese Erleichterung soll in Kürze in Kraft treten.**

4.2. Was bringt Kurzarbeit?

Arbeitgeber, die ansonsten das Betriebsrisiko allein zu tragen haben, kann das KUG zum Teil finanziell entlasten. Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Arbeitgeber normalerweise zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit **künftig vollständig erstatten, so ebenfalls die gestrige Pressekonferenz**. Bisher muss der Arbeitgeber während des KUG-Bezuges die vollen Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer tragen.

Aus Sicht der Arbeitnehmer kann Kurzarbeit eine Alternative zum Verlust des Arbeitsplatzes durch betriebsbedingte Kündigung darstellen. Der Arbeitnehmer erhält 60% bzw. 67% des Lohnausfalls.

4.3. Wie wird Kurzarbeit eingeführt?

Es bedarf einer Rechtsgrundlage. Dies kann eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat, eine Regelung im Arbeitsvertrag oder eine mit jedem Mitarbeiter einzeln getroffene Vereinbarung sein.

Zuständig für das Kurzarbeitergeld ist die örtliche Arbeitsagentur. Dort muss zunächst die Kurzarbeit angezeigt werden. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind. Hat die Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, dann kann das KUG beantragt werden. Aus den verlinkten Formularen geht insbesondere auch hervor, welche Unterlagen eingereicht werden müssen. Es besteht auch die Möglichkeit das KUG elektronisch über den Arbeitgeberservice online zu beantragen ein entsprechender Link ist ebenfalls zu finden unter

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Vor Anzeige bzw. Antrag empfiehlt es sich unbedingt die telefonische bzw. persönliche Kontaktaufnahme mit der örtlichen Arbeitsagentur, um auszuloten, ob die Voraussetzungen für das KUG vorliegen bzw. an welchen Punkten die Arbeitsagentur ggfs. Zweifel oder Nachfragen hat. Ihre örtliche Arbeitsagentur können Sie **über die PLZ auf www.arbeitsagentur.de suchen**.

Als Voraussetzung für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld galt es bisher, ein zweistufiges Verfahren einzuhalten. Es wird davon ausgegangen, dass dies zurzeit auch weiterhin einzuhalten ist,

1. Schriftliche Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit (§ 99 SGB III)

Zuerst muss der Arbeitgeber den Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit für jede betroffene Betriebsabteilung gesondert schriftlich anzeigen. Hierfür ist das zur Verfügung gestellte Formular unter

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

verwendet werden. Das entsprechende Formular ist in der Anlage beigefügt.

Dabei muss der erhebliche Arbeitsausfall und die betrieblichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld glaubhaft gemacht werden.

2. Schriftlicher Antrag bei der zuständigen Agentur für Arbeit

Anschließend muss ein schriftlicher Antrag auf Kurzarbeitergeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden (§§ 323 Abs. 2, 327 Abs. 3 SGB III) Hierfür gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Ablauf des Kalendermonats in dem die Tage der Kurzarbeit liegen. Im Antrag sind Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der betroffenen Arbeitnehmer zu nennen.

Das Antragsformular ist zu finden unter

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

und als Anlage beigefügt.

3. Nachweis der Voraussetzungen gegenüber der Agentur für Arbeit

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes nachzuweisen, die Höhe des Kurzarbeitergeldes auszurechnen und dieses an die Arbeitnehmer auszus zahlen. Bei fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten macht er sich schadensersatzpflichtig. Dasselbe gilt, wenn er die oben genannte Anzeige unterlässt.

4. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld

Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld besteht das versicherungspflichtige Beschäftigtenverhältnis fort. Dies gilt auch dann, wenn durch die Kurzarbeit die Arbeitszeit oder das Arbeitsentgelt vorübergehend unter die Geringfügigkeitsgrenze absinken sollten.

Der Arbeitgeber muss also den Arbeitnehmerbeitrag weiterhin zahlen. In der gesetzlichen Kranken-, Renten und sozialen Pflegeversicherung sind das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt und das Kurzarbeitergeld beitragspflichtig.

4.4. Welche wirtschaftlichen Maßnahmen soll es noch geben?

Von der Bundesregierung wurden zusätzliche Liquiditätshilfen, Bürgschaften, Steuerstundungen für betroffene Branchen und leichtere Abschreibungsmöglichkeiten geplant. Ob und wie diese Maßnahmen vom Gesetzgeber umgesetzt werden und schnellstmöglich in Kraft treten, bleibt allerdings abzuwarten.

Wir werden Sie jeweils zeitnah über alle weiteren Entwicklungen informieren und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung:

RA Sascha Wolf
(Syndikusrechtsanwalt)

Tel.: 0621 / 59 114 - 36
E-Mail: wolf@dlz-handwerk.de

Mit freundlichen Grüßen

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
HANDWERK



(Jochen Heck)
Hauptgeschäftsführer

Anlagen:

- Anzeige von Kurzarbeit
- Antrag auf Kurzarbeitergeld
- Abrechnungshilfe Kurzarbeitergeld